

Sportverein Glinde-Kornbeck e.V.



Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen: „Sportverein Glinde-Kornbeck e.V.“ und hat seinen Sitz in Bremervörde, Kreis Rotenburg/Wümme. Gründungstag ist der 22. März 1982. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der Nr. VR 150 142 eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist es, den Sport zu fördern und zu verbreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Außerdem soll die Tradition und das Brauchtum des Karnevals im Verein gepflegt und gefördert werden. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder Bestrebungen auf Gewinnerzielung. Mittel des Vereins bzw. etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Niedersächsischen Fußballbundes und des Karneval Verband Niedersachsen und seiner Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Disziplin betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor. Jedes Mitglied kann sich in mehreren Abteilungen betätigen.

§ 5

- 1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person durch seinen Beitritt erwerben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Beitrittserklärung kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes zurückgewiesen werden.

- 2) Personen, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht oder das 75. Lebensjahr erreicht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch Austritt auf Grund einer schriftlichen (durch Brief oder E-Mail) Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied; die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich,
 - durch Streichung, wenn das Mitglied zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt hat,
 - durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
 - durch Tod des Mitglieds

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

- 2) Der Ausschluss kann nur in nachstehenden Fällen erfolgen:
- wenn die in § 8 aufgeführten Pflichten als Vereinsmitglied grob verletzt worden sind,
 - wenn das Mitglied gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstoßen hat.

- 3) Die Mitgliedschaft ruht auf Antrag,
wenn ein Mitglied zeitweise einen zweiten Wohnsitz außerhalb des Vereinsbereiches hat.
Bei ruhender Mitgliedschaft entfällt die Beitragszahlung, alle Rechte aus der Mitgliedschaft bleiben jedoch bestehen.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- c) an der Arbeit in allen Abteilungen teilzunehmen,
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, des Niedersächsischen Fußballverbandes, des Karneval Verband Niedersachsen und seiner Gliederung zu achten,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Geldbeiträge pünktlich zu entrichten,
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins nach ihren Kräften mitzuwirken,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Streitfragen den Vorstand des Vereins bzw. die Sportgerichte des Landessportbundes Niedersachsen und seiner Gliederung in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10

- 1) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich möglichst im 1. Quartal einberufen werden.
- 2) Die Einladung erfolgt durch den/die 1., 2. oder 3. Vorsitzende/n und wird durch öffentliche Bekanntmachung im Aushangkasten am Sportplatz sowie per E-Mail (an die dem Vorstand zuletzt übermittelte E-Mail-Adresse) mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.
- 3) Die Tagesordnung wird in der Versammlung bekannt gegeben.
- 4) Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen sind nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es schriftlich beantragen.
- 5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen der/die 1., der/die 2. oder der/die 3. Vorsitzende
- 6) Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 13
- 7) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder nach Erreichen des 16. Lebensjahres eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Jüngeren ist die Teilnahme an der Beratung gestattet.
- 8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Festsetzen der Beiträge
 - c) die Wahl von einem Kassenprüfer für das beginnende Haushaltsjahr,
 - d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 9) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung hat mindestens die folgenden Punkte zu umfassen:
 - a) Festellen der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) Berichterstattung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) erforderlichenfalls Neuwahlen,
 - e) erforderlichenfalls Festsetzung der Beiträge (bei Anpassungen)
 - f) Besondere Anträge.
- 10) Eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied anzufertigen. Sie soll Auskunft über Datum und Ort, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Art der gefassten Beschlüsse geben.

§ 11

- 1.) Zum Vorstand gehören:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die 3. Vorsitzende
 - d) der/die 1. Kassenwart/in
 - e) der/die 2. Kassenwart/in
 - f) der/die 1. Schriftführer/in
 - g) der/die 2. Schriftführer/in

Zum erweiterten Vorstand gehören die Abteilungsleiter.

- 2.) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die 3. Vorsitzende. Jeder für sich allein ist vertretungsberechtigt. Alle werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Anlässlich der Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist in den ungeraden Jahren dem/der 1. und dem/der 3. Vorsitzenden und in den geraden Jahren dem/der 2. Vorsitzenden das Vertrauen auszusprechen. Lehnt die Mitgliederversammlung dieses ab, so gelten sie als ihres Amtes entbunden.
- 3.) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Die Entscheidung über Darlehensaufnahmen sind durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu treffen.
- 5.) Der Vorstand ist ermächtigt, verwaiste Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen. Diese Regelung gilt nicht für die Ämter des gesetzlichen Vorstandes.
- 6.) Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Sie unterzeichnen die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- 7.) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und sorgt für das Einziehen der Mitgliedsbeiträge und Abführen der Beiträge für die Sportverbände.
- 8.) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Er fertigt eine Niederschrift über jede Mitgliederversammlung an und unterzeichnet diese.
- 9.) Der Vorstand entscheidet bei Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Satzungsverstößen, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes gegeben ist.

§ 12

Die zwei Kassenprüfer sollen gemeinsam am Schluss des Haushaltsjahres die Kasse prüfen. Dabei ist die Abrechnung auf Richtigkeit zu überprüfen und festzustellen, ob alle Ausgaben belegt sind.

§ 13

- 1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen, nicht abgegebene oder ungültige Stimmen zählen nicht mit. Die Abstimmung geschieht - wenn nicht anders beschlossen – durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Drittel der Anwesenden Mitglieder dies vor der Abstimmung verlangt.
- 3) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 4/5 - Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14

- 1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverein Glinde, Kornbeck und Umgegend e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- 3) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 15

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

Bremervörde, 21.03.2025